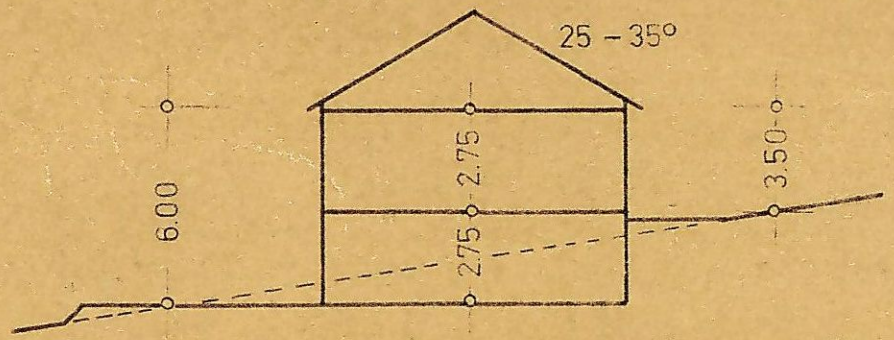
ZEICHENERKLÄRUNG

- PLANGEBIETSGRENZE
- BAUGRENZE
- STRASENBEGRENZUNGSLINIE
- FIRSTRICHTUNG
- ALTE GRENZEN
- NEUE GRENZEN
- GEBÄUDE VORH.
- GEBÄUDE GEPL.
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- P — PARKPLATZ
- (I) — GESCHOSSZAHL
- o — OFFENE BAUWEISE
- GRZ 04 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0,4) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL



TRAUFHÖHE 3.50 m ÜBER NATÜRL. GELÄNDE AN DER BERGSEITE

Satzung

über die Gestaltungsvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 1, „Wiesengarten“, Gemarkung Nenkersdorf, vom 08.01.1992

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. 1984 S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV. NW. S. 141), und des § 81 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.06.1984, hat der Rat der Gemeinde Netphen in der Sitzung am 19.12.1991 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1
Bestandteil der Satzung

Die Satzung besteht aus dem nachstehenden textlichen Teil.

§ 2
Örtlicher Geltungsbereich

Die Satzung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1, „Wiesengarten“, Gemarkung Nenkersdorf

§ 3
Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NW.

§ 4
Besondere Anforderungen

1. Für Hauptgebäude sind nur Satteldächer mit einer Neigung von 28 – 38° zulässig.

2. Bei Satteldächern sind nur folgende Dacheindeckungen zulässig:

 1. Pfannen, 2. Bitumenschindeln, 3. Kunstschieferschablonen, 4. Naturschieferschablonen.

 Es sind für die v. g. Materialien nur die Farben Grau und Braun zulässig. Als Grauton ist mindestens basaltgrau nach RAL 7012 oder dunkler, als Braunton mindestens nußbraun nach RAL 8011 oder dunkler zu wählen.

3. Dachaufbauten sind zulässig, wenn

 a) diese max. 50 % der Trauflänge ausmachen,
 b) die Neigung des Hauptdaches mindestens 30° beträgt.

4. Drempel sind bis zu 0,50 m Höhe zulässig.

5. Grundstückseinfriedigungen zu den Verkehrsflächen sind bis max. 0,80 m Höhe zulässig.

6. Für die Flurstücke Nr. 23, 24 und 211 – 213 der Flur 4 und 37, 39, 100, 103, 105, 125, 126 und 193 der Flur 5, Gemarkung Nenkersdorf, ist die Firstrichtung parallel zur Straße „Wiesengarten“ auszuführen.

§ 5
Ausnahmen

Soweit sogenannte alternative Dacheindeckungen wie z. B. Sonnenkollektoren, Solarzellen, Gründächer u. ä. ausgeführt werden sollen, können Ausnahmen gemäß § 81 (5) in Verbindung mit § 68 BauO NW zugelassen werden, wenn sich die Anlagen in die städtebauliche Umgebung einfügen.

§ 6
Befreiungen

Für Befreiungen gilt § 81 (5) in Verbindung mit § 68 BauO NW.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 BauO NW.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Das Ortsbild von Nenkersdorf wird durch Satteldächer mit dunkel getönten Dacheindeckungsmaterialien geprägt. Damit diese für das Ortsbild typische Dachlandschaft erhalten bleibt, werden mit dieser Satzung Gestaltungsvorschriften erlassen, die diesem Ziel dienen sollen. Mit der Zulassung von Dachaufbauten, wenn auch in einer eingeschränkten Größenordnung, wird den berechtigten Wünschen nach Schaffung von Wohnraum im Dachgeschoß entsprochen. Dies führt zu einem sparsamen Umfang mit Grund und Boden. Durch die Festsetzung einer Firstrichtung soll gleichzeitig eine bessere Einbindung der Gebäude in das Orts- und Landschaftsbild erreicht werden.